

Jahresabschluss 2014 FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang beim Bundesanzeiger am 13.06.2014 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 03.12. bis 11.12.2015 im Sekretariat der kaufmännischen Leiterin der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH in den Büroräumen Eckdrift 43-45 in Schwerin, Raum A 115, zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH

Am 22.04.2014 tagte die Gesellschafterin der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Josef Wolf und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüfte und testierte Jahresabschluss 2014 der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Josef Wolf

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß § 3 des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages mit der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH in der Fassung vom 26. Juni 2014 (gültig ab Eintragung im Handelsregister am 24. November 2014) ist der Jahresverlust von 148.185,86 EUR durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auszugleichen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, Schwerin, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgelegten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit auch zukünftig von den Zuwendungen aus dem Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag sowie der Sicherstellung der Liquidität durch den Gesellschafter abhängig ist.

Unter Berücksichtigung der im vorgenannten Absatz getroffenen Ausführungen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 20. März 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Buske
Buske
Wirtschaftsprüfer

gez. Boger
Boger
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof schließt sich mit Schreiben vom 21.04.2015 den kritischen Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht jedoch nur unter Zurückstellung von Bedenken frei (§ 14 Abs. 4 KPG).